

<p style="text-align: center;">Verfahren zur Gewährung einmaliger Beihilfen</p>
--

Aktenzeichen: II – 1305.3 (§ 23 Abs. 3 Einmalige Beihilfen)

Verteiler: Teamleiter/innen, Fachkräfte im Leistungsbereich, Querschnitt

Gültigkeit: 31.12.2010

Einmalige Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II

Gliederung

1. Umfang der Hilfen
 - Erstausrüstung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
 - Erstausrüstung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt
 - Mehrtätige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
2. Verfahrensweise
3. Feststellung des Bedarfs
4. Zahlung der Beihilfe

1. Umfang der Hilfe:

Gemäß § 23 Abs. 3 SGB II ist nur für folgende drei Bedarfsfälle eine Gewährung einer einmaligen Beihilfe vorgesehen:

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte
2. Erstausrüstung für die Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
3. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Neben dieser abschließenden Aufzählung sind keine weiteren einmaligen Beihilfen zu gewähren, da diese nunmehr durch die höheren Regelleistungen abgedeckt sind.

So ist auch keine Weihnachtsbeihilfe mehr zu gewähren.

Mit dem pauschalen Pflegegeld entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV 1977, S. 96) ist der Bedarf an einmaligen Leistungen für Kinder, die im Haushalt ihrer Großeltern oder bei Verwandten und Verschwägerten bis zum 3. Grade untergebracht sind grundsätzlich abgegolten.

Bei der Bewilligung von einmaligen Beihilfen werden im hiesigen Zuständigkeitsbereich einheitliche Bewertungskriterien sowohl für den Personenkreis des SGB II als auch des SGB XII festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3 Satz 1, Nr. 1:

Bei der „Erstaussattung der Wohnung“ muss es sich um den erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung handeln. Möglich ist jedoch eine Gewährung von Möbeln für ein Baby oder eine hinzugezogene Person, sofern keine Möbel vorhanden sind.

Zusammenlegung von zwei Haushalten führt nicht zu einer erstmaligen Ausstattung eines Hausstandes im Sinne des § 23 SGB II. In diesem Zusammenhang entstehender Bedarf ist aus den Regelleistungen zu decken.

Eine Beihilfe für eine Erstaussattung kommt bei vollständigem Verlust des Hausstandes nach

- Wohnungsbrand
- Diebstahl
- Vorheriger Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft
- Vorheriger Unterbringung in einer Übergangseinrichtung
- Vorheriger Unterbringung in einem Frauenhaus
- Zuzug aus dem Ausland
- Zuzug aus langjähriger Haft

In Frage.

Weitere Gründe können nur im Einzelfall mit Zustimmung der Geschäftsstelle anerkannt werden.

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte und mit Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von den monatlichen Regelleistungen erfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Die Ausstattung mit Hausrat ist auf das Notwendigste zu begrenzen.

Die Versorgung mit gebrauchten Gegenständen oder die Gewährung in Form von Gutscheinen ist ermessensfehlerfrei.

Zum Hausrat gehören insbesondere Möbel, Küchengeräte, Küchengeschirr, Wäsche, Gardinen, erforderliche Dekoration und Reinigungsgeräte.

Die vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, die Leistung in Form von Pauschalen zu erbringen, ist im Folgenden weitestgehend genutzt worden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind sowohl geeignete Angaben von Warenanbietern, deren Angebote angemessene Warenqualität umfasst, zu Grunde gelegt worden, als auch Erfahrungswerte.

Nachfolgend festgesetzt werden die Höchstbeträge für die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, wobei in jedem Fall vorrangig die Beschaffung von Gebrauchtgegenständen (z.B. über örtliche Möbellager) zu prüfen ist:

Die maximal Beträge die an einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gezahlt werden sind:

Alleinstehend:	max. 1000,-€
Jede weitere Person in der BG	max. 250,-€

Erwerbsfähige Hilfebedürftige junge unter 25 jährige bekommen max. 750,-€

Küche:

Elektroherd	220,-€
2- Platten Kocher	33,-€
Kühlschrank	145,-€
Stuhl	10,-€
Besteck je Person	5,-€
Geschirr je Person	8,-€
Pfanne	7,-€
Topf groß	11,-€
Topf klein	6,-€

Bad:

Badetuch	7,-€
Handtuch	3,-€
Schrank	17,-€
Duschvorhang	12,-€

Schlafzimmer:

Matratze	44,-€
Bandscheibenmatratze	220,-€
Lattenrost	50,-€
Laken	6,-€
Wäschegarnitur	9,-€
Kopfkissen	5,-€
Oberbett	28,-€
Decke	15,-€

Gardinen/ Deko

Küchengardinen je lfd. Mtr.	3,-€
Wohnraumgardinen je lfd. Mtr.	5,-€
Gardinenleiste je lfd. Mtr.	6,-€

Kur/ Krankenhausaufenthalt

Bademantel	20,-€
Hausschuhe	3,-€
Badehose	10,-€
Badeanzug	14,-€

Hausrat

Bügeleisen	18,-€
Radio	8,-€

Lampe	17,-€
Staubsauger	52,-€
Wäscheständer	7,-€
Waschmaschine	270,-€
Reisetasche	7,-€

Ein Kühlschrank gehört auch bei einer alleinstehenden Person zum notwendigen Lebensunterhalt, sofern im Einzelfall keine gegen die Notwendigkeit eines Kühlschranks sprechenden Gründe vorliegen.

Ein gut erhaltener gebrauchter Kühlschrank reicht im Regelfall aus. Ist ein gut erhaltenes gebrauchtes Gerät nicht erhältlich, so ist eine Beihilfe für die Anschaffung eines neuen Kühlschranks zu gewähren.

Eine Waschmaschine gehört zum lebensnotwendigen Lebensunterhalt, sofern keine anderweitige Waschmöglichkeit besteht.

Dies gilt sowohl für Ein- als auch für Mehrpersonenhaushalte.

Die Anschaffung einer gut erhaltenen gebrauchten Waschmaschine ist zumutbar.

Ist die Wohnung mit Teppichboden ausgestattet, so gehört ein Staubsauger (Standardausführung) zum notwendigen Lebensunterhalt.

Zu § 23 Abs. 3 Satz 1, Nr. 2:

Erstausrüstung für Bekleidung (ohne Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt):

Eine Bewilligung für eine Erstausrüstung kommt nur dann in Betracht, wenn **tatsächlich** ein umfangreicher Bekleidungsbedarf besteht (z.B. bei Aus-, - Übersiedlern ohne „Gepäck“, Strafgefangenen nach Verbüßung einer längeren Haftzeit, Heimkindern bei Aufnahme in einer Familie). Eine entsprechende Bedarfsprüfung soll durchgeführt werden.

Im Wege der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist zu prüfen, ob nach den folgenden Tabellen die Gesamtpauschale oder jeweils Einzelbewilligungen (bei Vorhandensein eines Teils von Bekleidung) zu gewähren ist.

Folgende Sätze werden zugrunde gelegt:

Alter bis 14 Jahre:

Anzahl	Art	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
1	Wintermantel/ Parka	40,-€	40,-€
1	Anorak/ Regenmantel	25,-€	25,-€
4	Rock/ Hose	14,-€	56,-€
3	Pullover/ Strickjacke	12,-€	36,-€
2	Bluse/ Hemd	10,-€	20,-€
2	Schuhe	15,-€	30,-€
1	Gummistiefel	10,-€	10,-€
1	Sandalen	15,-€	15,-€
1	Turnschuhe	15,-€	15,-€
1	Hausschuhe	7,-€	7,-€
3	Unterhemd	2,-€	6,-€
7	Unterhosen	1,50€	10,50€

2	Nachthemd/ Schlafanzug	10,-€	20,-€
1	Turnhose	5,-€	5,-€
1	Turnhemd	5,-€	5,-€
1	Badeanzug/- hose	10,-€	10,-€
7	T-Shirt	5,-€	35,-€
2	Bustiers (nur Mädchen)	8,-€	16,-€
	Gesamt		361,50 € Mädchen
			345,50 € Jungen

Alter ab 14 Jahren:

Frauen				Männer			
Anzahl	Art	Einzelbetrag	Gesamt	Anzahl	Art	Einzelbetrag	Gesamt
1	Wintermantel	60,-€	60,-€	1	Wintermantel	60,-€	60,-€
2	Kleid	30,-€	60,-€	1	Anzug	100,-€	100,-€
2	Rock/Hose	25,-€	50,-€	1	Hose	25,-€	25,-€
1	Strick-/Jacke	20,-€	20,-€	1	Jacke	20,-€	20,-€
3	Pullover	20,-€	60,-€	2	Pullover	15,-€	30,-€
2	Bluse	15,-€	30,-€	1	Strickjacke	20,-€	20,-€
1	Winterschuhe	30,-€	30,-€	3	Oberhemden	12,-€	36,-€
2	Halbschuhe	20,-€	40,-€	1	Winterschuhe	30,-€	30,-€
1	Hausschuhe	12,-€	12,-€	2	Halbschuhe	20,-€	20,-€
4	Unterhemd	3,-€	12,-€	1	Hausschuhe	10,-€	10,-€
7	Unterhosen	1,50 €	10,50 €	4	Unterhemden	3,-€	12,-€
2	BH	10,-€	20,-€	7	Unterhosen	1,50 €	10,50 €
2	Strumpfhosen	4,-€	8,-€	2	Schlafanzug	10,-€	20,-€
2	Nachtwäsche	10,-€	20,-€				
			432,50€				413,50€

Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt:

Beim Vorliegen einer Schwangerschaft werden folgende Leistungen gewährt:

Schwangerschaftsbekleidung

Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder des Mutterpasses ist der werdenden Mutter ab **dem vierten Schwangerschaftsmonat** eine Beihilfe zur Anschaffung von Umstandskleidung (Ober/ Unterbekleidung) zu gewähren.

Die Bekleidungsbeihilfe beträgt z.Zt. 160,- €

Damit ist u.a. die Anschaffung folgender Bekleidungsgegenstände gewährleistet:

Umstandskleid/-hose, Umstandsbluse/-pullover, Nachthemd, Morgenrock oder Bademantel, Mantel oder Jacke, Umstandsmieder, Stillbüstenhalter (keine abschließende Aufzählung).

Im Einzelfall kann bei Nachweis eines Bedarfes eine zusätzliche Beihilfe für flache Schuhe, Gymnastikhose, Umstandsbadeanzug o.ä. gewährt werden.

Säuglingsausstattung vor der Geburt

Der schwangeren Mutter ist ab **dem sechsten Schwangerschaftsmonat** eine Beihilfe in Höhe von 222,- € zu gewähren.

Damit ist der im folgenden aufgezählte Bedarf für das erwartete Kind abgedeckt:

Wäsche:

Nabelbinden, Hemdchen, Jäckchen, Mullwindeln, Frottierhöschen u.ä.

Bekleidung:

Ausgeharnitur, Wollschühchen, Strampler u.ä.

Pflege-/Hygieneartikel:

Wickelfolie, Gummiunterlage, Badetuch, Kinderbadewanne, Badethermometer,

Wickelaufgabe, Babynagelschere, Bürste, Milchflasche u.ä.

Für folgende Gegenstände wird, soweit ein Bedarf besteht, eine weitere Beihilfe gewährt:

Schlafdecke, Kinderbett, Kinderbettmatratze, Kinderbettwäsche, Kinderoberbett,

Kinderwagen, Kinderwagenwäsche, Kinderoberbett für Wagen etc.

Es ist zumutbar, dass diese Gegenstände gebraucht beschafft werden.

Säuglingsausstattung nach der Geburt

Nach der Geburt erhält die Mutter für das erste Lebensjahr des Kindes einen Betrag in Höhe von 127,- € zur Ergänzung der vorgenannten Artikel. Sollte diese Pauschale nicht ausreichen, so ist bei Nachweis (Vorlage von Quittung) eines zusätzlichen Bedarfes eine ergänzende Hilfe zu gewähren. Bei Vorliegen eines weiteren Bedarfs wird für die nachfolgend aufgeführten Gegenstände eine weitere Beihilfe gewährt, wobei in der Regel zumutbar ist, diese Gegenstände gebraucht zu beschaffen:

Kindersportwagen/ Faltwagen, Fußsack für Sportwagen, Laufstall, Hochstuhl etc.

Die Höhe der Beihilfe zur Beschaffung dieser Gegenstände soll sich an den ortsüblichen Preisen für diese Gegenstände orientieren.

Bei jeder weiteren Schwangerschaft ist zu prüfen, ob nicht Bekleidungsgegenstände aus der ersten Schwangerschaft wieder verwendet werden können. Dasselbe gilt für die Säuglingserstausrüstung.

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind/ Schutz des ungeborenen Lebens“ sind jedoch bei der Gewährung der o.g. Beihilfe nicht zu berücksichtigen.

Zu § 23 Abs. 3 Satz 1, Nr. 3

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht im Regelsatz enthalten. Sie werden gesondert erbracht.

Die Kosten für Klassenfahrten sind zu übernehmen, sofern sie den schulrechtlichen Voraussetzungen (Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten, Runderlass des Kultusministeriums vom 24.07.1992- GABl. NW I, S. 206 – in der jeweils gültigen Fassung) entsprechen.

Als Klassenfahrten gelten Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen. Sie sind Bestandteile der Bildungs- und

Erziehungsarbeit der Schulen. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

Vorraussetzung ist in jedem Fall eine Anerkennung der Klassenfahrt durch den Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde. Ein schriftlicher Nachweis hierüber ist einzuholen und zur Akte zu nehmen. Klassenfahrten sind mindestens mit einer Übernachtung verbunden. Eine Prüfung der Angemessenheit der Klassenfahrten hat zu erfolgen.

Die von den Schulen zu beachtenden Verwaltungsrichtlinien sehen vor, die Kostenobergrenze für Klassenfahrten möglichst niedrig zu halten, um die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar zu belasten. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

Ein Taschengeld wird nicht gewährt.

Auf die Anrechnung der häuslichen Ersparnis wird verzichtet.

Vorraussetzung für die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten ist der Besuch einer

- Vollzeitschule im Rahmen der allg. Schulpflicht (10.Klasse) oder einer
- Öffentlichen weiterführenden, allgemeinbildenden/ berufsbildenden schule (z.B. Gymnasium oder Kollegschule mit Jahrgangsstufen 11.- 13. Klasse) in Vollzeitform.

§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II

Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II müssen die o.g. einmaligen Leistungen auch bereitgestellt werden, wenn ein Hilfesuchender zwar keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschl. der KdU und Heizung benötigt, den jeweiligen Bedarf, für den die einmalige Beihilfe in Betracht kommt, jedoch nicht aus eigenen Kräften voll decken kann.

Bei der Prüfung, inwieweit der Antragsteller nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II sein Einkommen zur Deckung des einmaligen Bedarfs einzusetzen hat, ist von der Bedürftigkeitsgrenze auszugehen, die folgendermaßen aussieht:

- Regelleistung
- + Mehrbedarf
- + KdU (einschl. angemessener Heizkosten)

Übersteigt das Einkommen diese Grenze, kann vom Antragsteller erwartet werden, die erforderlichen Mittel aus dem übersteigenden Einkommen des Monats, in dem die Hilfe gewährt wird sowie der folgenden 6 Monate aufzubringen. Insgesamt können somit bis zu 7 Monate bei der Berechnung der Hilfe berücksichtigt werden.

Über diesen Einkommenseinsatz ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Verfahrensweisen

Beantragt ein Hilfesuchender einmalige Leistungen, nach § 23 SGB II, so ist der Antrag schriftlich aufzunehmen.

Bei den Feststellungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers ist aktenkundig zu machen, dass entsprechende Belege vorgelegen haben.

Über Maß und Umfang der Hilfe ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

Dem Hilfesuchenden soll die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden.

Bei der Entscheidung ist aber auch das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel zu berücksichtigen.

Bei der Feststellung des Bedarfes sind preisgünstige Gegenstände in einfacher, aber ordentlicher Ausführung auszuwählen. Hierbei können auch gut erhaltene gebrauchte Gegenstände infrage kommen.

Für den Bekleidungsbedarf kommt jedoch nur ladenneue Ware in Betracht.

Nach Prüfung des Bedarfes ist die Beihilfe festzusetzen. Über Art, Höhe und Form der einmaligen Leistung ist dem Hilfesuchenden ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

Soweit die Bewilligung vom Antrag des Hilfesuchenden abweicht, ist diese Abweichung zu begründen.

Im begründeten Einzelfall besteht die Möglichkeit, die Beihilfe durch Ausgabe von Warengutscheinen zu gewähren. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden, wenn begründeter Verdacht besteht, dass beim Hilfeempfänger unwirtschaftliches Verhalten vorliegt oder für Kinder gewährte Beihilfebeträge von den Eltern nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

Inhaltsverzeichnis

1. Nachrangigkeit des § 34 SGB XII
 - 1.1 Ermessensentscheidung
 - 1.2 Begriffe „gerechtfertigt“ und „notwendig“
 - 1.3 Zahlungsempfänger der Hilfe
2. Sicherung der Unterkunft
 - 2.1 Übernahme von Mietschulden
 - 2.2 Übernahme von Kosten bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen
3. Vergleichbare Notlagen
 - 3.1 Erhebliche Energiekostenrückstände
4. Verfahren
5. Gewährung der Hilfe
6. Verfahren bei Rückforderung des Darlehens
7. Übernahme von Heiz- und Nebenkostennachzahlungen für Wohngeldempfänger

Vorbemerkung:

Zum 01.04.2006 trat u.a. Artikel 1, Ziffer 6 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze in Kraft. Hierin ist u.a. festgelegt, dass die Bundesagentur für Arbeit (ARGE ME-aktiv) sachlich zuständig ist zur Übernahme von Schulden in den Fällen, in denen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den Bestimmungen des SGB II erbracht werden und dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Eine Leistungspflicht des

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

Sozialhilfeträgers für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist somit für diese Falllagen ab dem 01.04.2006 ausgeschlossen.

Lediglich in dem Ausnahmefall des § 21 Satz 2 SGB XII können auch Personen, die eigentlich dem Personenkreis des SGB II zuzurechnen sind, Leistungen nach § 34 SGB XII erhalten. Hierzu wird die Feststellung des vorrangigen SGB II -Leistungsträgers benötigt, dass die Hilfsbedürftigkeit nach § 9 SGB II nicht vorliegt.

Mit in Kraft treten des neuen Wohngeldgesetzes ab dem 01.01.2009 wird kein Wohngeld an Personen gezahlt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. Nachzahlungsforderungen der Nebenkosten können jedoch im Rahmen der Wohngeldberechnung nicht berücksichtigt werden.

Daher können Wohngeldempfänger aufgrund der Nachzahlung der Heiz- und Nebenkosten einen einmaligen Anspruch nach dem SGB XII haben, soweit sie nicht in der Lage sind, ihren erhöhten Bedarf im Monat der Fälligkeit der Heiz- und Nebenkostennachzahlung aus ihrem Einkommen und Vermögen zu bezahlen. Dieser Bedarf wird im Rahmen des § 34 SGB XII geprüft und gegebenenfalls gezahlt (siehe Punkt 7).

1. Nachrangigkeit des § 34 SGB XII

Mit der Regelung des § 34 SGB XII wird dem Sozialhilfeträger die Möglichkeit eingeräumt, zur Sicherung der Unterkunft und zur Vermeidung künftiger

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

Wohnungslosigkeit Schulden zu übernehmen. Die Schulden müssen konkrete Auswirkungen auf die aktuelle Lebenssituation haben.

Vor allem kommt hier die Übernahme von Mietrückständen und rückständigen Energiekosten (Strom-, Heiz- und Wasserkosten) in Betracht.

Ziel ist es, den vorhandenen Wohnraum dauerhaft zu sichern.

§ 34 SGB XII findet nur Anwendung, wenn nach den spezielleren Bestimmungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (z.B. § 29 SGB XII) die Gewährung einer Hilfe nicht möglich ist.

1.1 Ermessensentscheidung

Es handelt sich bei der Vorschrift um eine Ermessensentscheidung. Die Schuldenübernahme nach § 34 Abs. 1, Satz 1 SGB XII ist grundsätzlich eine „**Kann**-Leistung“. Nach § 34 Abs. 1, Satz 2 SGB XII **soll** diese Hilfe einsetzen, wenn die Gewährung der Hilfe gerechtfertigt und notwendig ist und Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Soweit also die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vorliegen, sind die Schulden zu übernehmen, es sei denn, aus einem Einzelfall begründet sich ein wichtiger Ablehnungsgrund.

1.2 Begriffe „gerechtfertigt“ und „notwendig“

Es ist zunächst im Rahmen des Ermessens zu prüfen, ob die Schulden zu übernehmen sind. Sie können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage **gerechtfertigt** ist. Bei der Prüfung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

Die Besonderheit des Einzelfalles:

- Handelt es sich um einen erstmaligen Antrag auf Übernahme von Rückständen?
- Handelt es sich um eine Familie/Haushaltsgemeinschaft, möglicherweise mit Kleinkindern oder Säuglingen?
- Hat eine Einzelperson die Übernahme beantragt?
- Handelt es sich um ein Eigenheim/eine Eigentumswohnung (siehe Punkt 2.2)?

Ist die Maßnahme geeignet, die Unterkunft (dauerhaft) zu sichern:

- Wurde schon mehrfach die Übernahme von Rückständen beantragt?
- Hat der/die Hilfesuchende die Notlage selbst verschuldet (durch unwirtschaftliches Verhalten oder persönliche Schwierigkeiten o.ä.)?
- Sind die Umstände, die zu den Schulden geführt haben, durch die Übernahme der Rückstände beseitigt

Gerechtfertigt ist eine Hilfe insbesondere, wenn die folgenden Punkte zutreffen:

- Der/die Hilfesuchende kann die Notlage nicht aus eigener Kraft beseitigen
- Die Notlage ist für die weitere Existenz des/der/die Hilfesuchenden bedrohlich

Darüber hinaus ist die Art, die Dauer und die Ursache des Bedarfes zu prüfen

Wenn der Sozialhilfeträger jedoch aus bestimmten Anhaltspunkten darauf schließen kann, dass der /die Hilfesuchende bewusst von Anfang an seinen/ihren z.B. Mietverpflichtungen nicht nachgekommen ist, weil er/sie davon ausging, der Sozialhilfeträger würde ohnehin eines Tages die entstehenden Rückstände übernehmen, kann die Übernahme der Rückstände abgelehnt werden.

Die Schuldenübernahme ist dann nicht gerechtfertigt, wenn durch sie die Wohnungslosigkeit nicht abgewendet werden kann. Dies kann z.B. der Fall sein,

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

wenn die Ursache für die Wohnungslosigkeit nicht oder nicht ausschließlich in den aufgelaufenen Schulden begründet ist oder die Umstände, die zu den Schulden geführt haben, durch die einmalige Schuldenübernahme nicht beseitigt werden können.

Nicht gerechtfertigt ist eine Hilfe ferner, wenn der/die Hilfesuchende offensichtlich durch große Unwirtschaftlichkeit den Rückstand verursacht hat und eine Verhaltensänderung nicht unterstellt werden kann.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn schon mehrfach Rückstände entstanden sind. An die Prüfung der Unwirtschaftlichkeit sind hohe Maßstäbe anzusetzen. Hierzu wird auch auf die Arbeitsanweisung 12.29/2 zum Thema Heizkosten verwiesen.

Sofern das Einkommen des/der Hilfesuchenden den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt übersteigt, ist auch zu prüfen, ob durch die Aufnahme eines Darlehens bei einem Kreditinstitut oder durch Vereinbarung mit dem Vermieter/Energieversorger über eine ratenweise Tilgung des Rückstandes der Notlage wirksam begegnet werden kann (vgl. § 2 SGB XII).

Der/die Hilfesuchende ist auch verpflichtet, geschütztes Vermögen zur (teilweisen) Zahlung der Rückstände einzusetzen, so dass ein Darlehen nach § 34 SGB XII nur über den Restbetrag zu bewilligen wäre.

Zu beachten ist die Vorschrift des § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum § 90 SGB XII. Danach können kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte nur dann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 103 oder 94 SGB XII vorliegen. Dies ist einzelfallbezogen zu prüfen.

Durch Gespräche mit dem/der Hilfesuchenden und einem entsprechenden Hinweis im Bewilligungsbescheid soll Einfluss auf das künftige Verhalten genommen werden.

Hilfen nach dieser Vorschrift sind auch unter dem Gesichtspunkt der familiengerechten Hilfe zu sehen.

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

Insbesondere Familien oder Haushalte mit kleinen Kindern oder einem Säugling sollen Leistungen nach § 34 SGB XII zukommen.

Bei Alleinstehenden erscheint eine Hilfe gerechtfertigt, wenn besondere Umstände (wie z.B. Schwangerschaft oder Behinderung) vorliegen oder wenn damit zu rechnen ist, dass der /die Hilfesuchende durch die Versagung der Hilfe in eine besondere soziale Schwierigkeit geraten würde, die er/sie aus eigener Kraft nicht überwinden kann.

Die Schuldenübernahme ist **notwendig**, wenn durch sie die Unterkunft dauerhaft gesichert werden kann und dem Antragsteller kein anderes Mittel zur Verfügung steht, um die Notlage aus eigener Kraft abzuwenden, somit allein durch die Schuldenübernahme die drohende Wohnungslosigkeit abgewendet werden kann.

Soweit die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vorliegen (die Schuldenübernahme ist gerechtfertigt und notwendig und es droht Wohnungslosigkeit), sind die Schulden in der Regel zu übernehmen. Eine Ausnahme liegt nur vor, wenn sich aus einem Einzelfall ein wichtiger Ablehnungsgrund begründet.

1.3 Zahlungsempfänger der Hilfe

Die Hilfe nach § 34 SGB XII soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfesuchenden nicht sichergestellt ist (unwirtschaftliches Verhalten etc.); der/die Leistungsberechtigte ist hiervon zu unterrichten (§ 29 Abs. 1 Satz 6 SGB XII).

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

2. Sicherung der Unterkunft

2.1 Übernahme von Mietschulden

Entsprechende Rückstände können (§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII), bzw. sollen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) durch den Sozialhilfeträger übernommen werden, wenn ein Interesse an dem Erhalt der Wohnung besteht, die Miete angemessen ist und es dem/der Hilfesuchenden und dem Sozialamt (ggfls. in Verbindung mit dem Wohnungsamt) kurzfristig nicht möglich ist, eine andere Wohnung zu finden.

Nach § 543 Abs 1 i.V.m. § 543 Abs. 2 Nr. 3a und 3b BGB kann der Vermieter außerordentlich fristlos kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete (Miete für 1 Monat, s. § 569 Abs. 3 Ziff. 1 BGB) in Verzug ist oder der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für 2 Monate erreicht.

Gem. § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB wird die Kündigung dann unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit der Räumungsklage (Zustellung der Klage vor Gericht) hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546 a Abs. 1 BGB befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Kündigung vor nicht länger als 2 Jahren bereits eine unwirksam gewordene Kündigung vorausgegangen ist.

Somit hat der Mieter, bzw. der zuständige Sozialhilfeträger die Möglichkeit, innerhalb von 2 Monaten durch Zahlung der rückständigen Miete oder durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Wohnung zu erhalten.

Vor einer Übernahme von Mietrückständen ist grundsätzlich eine Bestätigung des Vermieters einzuholen, dass er bereit ist, das Mietverhältnis fortzusetzen und seine Räumungsklage vor dem Amtsgericht zurücknimmt.

Sowohl bei der Übernahme von Mietrückständen als auch bei der Übernahme von Energiekosten in erheblichem Ausmaß ist eine direkte Überweisung der zukünftigen

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

Monatsbeträge direkt an den Vermieter, bzw. an den Energieversorger, vorzunehmen.

2.2 Übernahme von Kosten bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen

Bei hilfeschenden und Hilfeempfängern können im Rahmen des § 34 SGB XII hier u.a. zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen die fälligen Anschlusskosten oder Anliegerbeiträge (Gas, Wasser, Strom, Abwasser, Straßen u.a.) übernommen werden; dies gilt jedoch nur, falls ein Stundungsantrag des Hilfeempfängers von der hierfür zuständigen Behörde abgelehnt wird.

Es kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass Hilfeschende mit ihren Einkünften knapp an der Sozialhilfegrenze liegen und somit keinen weiteren Hypothekenkredit erhalten.

Sollte aus den eingereichten Unterlagen im Einzelfall ersichtlich sein, dass die Aufnahme einer zusätzlichen, bzw. Aufstockung einer bereits bestehenden Hypothek möglich ist, ist der/die Hilfeschende auf diese vorrangig zu nutzende Möglichkeit hinzuweisen.

Eine Übernahme im Rahmen des § 34 SGB XII kommt grundsätzlich nur als Darlehen in Betracht.

Zur Prüfung, ob ein Darlehen zur dinglichen Sicherung in das Grundbuch eingetragen werden kann, ist der Vorgang an das Kreissozialamt, Sg. 50-1, abzugeben.

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

2.3 Gerichts- und Rechtsanwaltskosten

Sofern bereits eine Räumungsklage anhängig ist, können zusätzlich zu den Kosten der rückständigen Unterkunftskosten noch Gerichts- und Rechtsanwaltskosten entstehen, die ebenfalls im Rahmen des § 34 SGB XII zu übernehmen sind, falls dies zum Erhalt der Wohnung erforderlich ist.

3. Vergleichbare Notlagen

3.1 Erhebliche Energiekostenrückstände

Nachstehende Ausführungen zur Übernahme von Energiekostenrückständen nach § 34 SGB XII beziehen sich auf Energiekostenrückstände in **erheblichem Ausmaß, welche eine der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage darstellen; dies ist insbesondere der Fall bei drohender oder bereits eingetretener Sperrung der Elektrizitäts- oder Gaszufuhr durch das Energieversorgungsunternehmen.**

Hier ist darauf abzustellen, ob die Wohnung durch fehlende Energieversorgung für den Betroffenen unbewohnbar wird.

Eine Ablehnung der Schuldenübernahme wäre insbesondere bei Familien für Kleinkinder ermessensfehlerhaft; dies gilt jedoch nur, wenn keine vorrangige Selbsthilfemöglichkeit ausgeschöpft werden kann.

4. Verfahren

Dem Sozialamt wird durch Antragstellung, Mitteilung des Amtsgerichtes oder auf andere Weise bekannt, dass ein Mietrückstand oder eine vergleichbare Notlage besteht. Der/die Hilfesuchende ist hierüber in Kenntnis zu setzen. In einem Gespräch mit dem/der Hilfesuchenden werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geklärt. Im Rahmen der Prüfung, ob überhaupt eine Hilfestellung in Betracht kommt, ist auch auf die Selbsthilfemöglichkeit, z.B. durch

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

Ratenzahlungsvereinbarungen mit den Gläubigern, evtl. Teilübernahme durch nicht sozialhilfebedürftige Haushaltsangehörige, hinzuweisen, bzw. hinzuwirken.

Wenn der Sachverhalt nach Aktenlage nicht hinreichend aufgeklärt werden kann, ist die Einschaltung des Sozialen Dienstes oder eines anderen geeigneten Dienstes möglich.

4.1 Zustimmungsvorbehalt

Bei Rückständen über 2.000,00 € ist in der Regel eine Beteiligung des Sozialen Dienstes – mit Stellungnahme – erforderlich.

Nach der Heranziehungssatzung ist die Zustimmung des Kreissozialamtes über die Hilfe nach § 34 SGB XII einzuholen, soweit im Einzelfall höhere Leistungen als 2.000,00 € bewilligt werden sollen.

Hat der Soziale Dienst oder ein andere geeigneter Dienst durch Abgabe einer Stellungnahme mitgewirkt, ist ihm eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides zur Kenntnisnahme zu übersenden.

5. Gewährung der Hilfe als Darlehen oder als Beihilfe

Die Hilfe nach § 34 SGB XII kann als Beihilfe oder- bei vorübergehender Notlage – als zinsloses Darlehen gewährt werden. Neben wirtschaftlichen Erwägungen soll der Hilfesuchende die Folgen seines Verhaltens zumindest teilweise mittragen, damit auf künftige Verhaltensweisen Einfluss genommen werden kann. Deshalb soll die Hilfe nach § 34 SGB XII in der Regel als Darlehen bewilligt werden. Die Bewilligung erfolgt durch Verwaltungsakt (Musterbescheid sh. Anlage 1).

Sollte sich nach einiger Zeit herausstellen, dass die Notlage von Dauer ist, besteht die Möglichkeit, das Darlehen in eine Beihilfe umzuwandeln.

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

Zu der Gewährung der Hilfe in Fällen von Wohneigentum wird auf den Punkt 2.2 verwiesen.

6. Verfahren bei Rückforderung eines Darlehens

6.1 Aufrechnung/Kostenersatz während des Leistungsbezuges

Eine Aufrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs 2 - 4 SGB XII ist vorrangig zu prüfen, wenn Leistungen für einen Bedarf übernommen werden, der durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person bereits gedeckt worden war (hier: Kosten der Unterkunft oder Energiekosten).

Ebenfalls zu prüfen ist die Aufrechnungsmöglichkeit bei Kostenerstattungsansprüchen nach §§ 103,104 SGB XII.

Hierbei ist ggf. zu berücksichtigen, dass eine Aufrechnung/Kostenersatz auch gegen einen Vertreter der leistungsberechtigten Person möglich ist (§§ 103, 104 SGB XII i.V.m. § 26 Abs. 2 SGB XII).

Vor Durchführung einer Aufrechnung/ eines Kostenersatzverfahrens sind die Betroffenen anzuhören (§ 24 SGB X).

Nach § 26 Abs. 2 SGB XII kann die Leistung bis auf das jeweils Unerlässliche mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen eine leistungsberechtigte Person aufgerechnet werden. Die Höhe der Aufrechnung erfolgt in der Regel in Anlehnung an die bisher in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zum BSHG um 25% des maßgebenden Regelsätze. Die Ermessensentscheidung ist aktenkundig zu machen.

Die Verjährungsfristen sind zu beachten (§§ 103 Abs. 3, 26 Abs. 2 SGB XII).

Es wird auch auf die Verfügung zum § 26 SGB XII vom 23.09.2009 verwiesen.

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

6.2 Rückforderung des Darlehens nach Wegfall der Bedürftigkeit

Nach Wegfall der Bedürftigkeit ist unverzüglich zu prüfen, ob

1. das Darlehen in einer Summe zurückgefordert werden kann (Rückforderungsbescheid sh. Anlage 3) oder
2. aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Darlehensnehmers/nehmerin eine ratenweise Tilgung ermöglicht wird (Rückforderungsbescheid sh. Anlage 4)
3. das Darlehen zu stunden oder befristet niederschlagen ist.

Vor Erlass eines Rückforderungsbescheides ist der/die Betroffenen gem. § 24 SGB X anzuhören.

Sollte das Darlehen ganz oder teilweise durch einen Dritten getilgt worden sein (Abtretungserklärung gem. Anlage 2 zum Bewilligungsbescheid; Forderungsübergang gem. § 115 SGB X) erlischt insoweit der Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Darlehensnehmer.

Eventuell erforderlich werdende Vollstreckungen erfolgen durch die Stadtkassen gem. § 66 Abs. 3 SGB X.

Die Namen der Darlehensnehmer sowie die Höhe der gewährten Darlehen sind in jeder kreisangehörigen Stadt listenmäßig zu erfassen und 1 x jährlich mit Stichtag 30.09. dem Kreissozialamt (50-1) vorzulegen.

7. Übernahme von Heiz- und Nebenkostennachzahlungen für Wohngeldempfänger

Der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Leistungen nach dem SGB XII in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Wohngeldgesetz (WoGG) ausgeschlossen, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

worden sind. Im Rahmen der Wohngeldberechnung werden die Kosten der angemessenen Miete und die Nebenkosten, einschließlich eines Zuschlages zu den Heizkosten berücksichtigt. Dieser Heizkostenzuschlag soll abgeschafft werden. Hier erfolgt zu gegebener Zeit eine entsprechende Information. Nachzahlungen aus den Jahresbetriebskostenabrechnung sowie Heizznachforderungen können jedoch wegen einer fehlenden Rechtsnorm im Wohngeldgesetz nicht berücksichtigt werden.

Sofern Wohngeldempfänger aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation nicht in der Lage sind, den im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung bestehenden höheren Bedarf für die Kosten der Unterkunft zu decken, kann die Leistung als einmaliger Bedarf im Rahmen des SGB XII übernommen werden.

Zu beachten ist, dass bei Personen, die dem Grunde nach Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind, der Bedarf durch diesen Leistungsträger zu decken ist.

Der weitere laufende Wohngeldbezug bleibt hiervon unberührt (vgl. Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnwesen vom 18.11.2005 – SW 23-30 09 98-2).

Grundsätzlich sind Nachzahlungen der Heiz- und Nebenkosten eine Leistung des § 29 SGB XII. Die Kostenübernahme im Rahmen dieser Regelung setzt jedoch einen Anspruch auf laufende Leistung zum Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachzahlung voraus. Da ein Wohngeldempfänger jedoch erst mit der Nachforderung der Heiz- Und Nebenkosten einen Antrag auf Kostenübernahme stellen kann, besteht der Anspruch folglich zum Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht, eine Kostenübernahme nach § 29 SGB XII scheidet somit aus.

Um den einmaligen höheren Bedarf bezüglich der Kosten für die Unterkunft abfangen zu können, wird hier auf die Regelung des §34 SGB XII zurückgegriffen.

Die Kostenübernahme setzt jedoch die Bedürftigkeit gem. § 2 SGB XII voraus. Die Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation erfolgt nach dem elften Kapitel

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)

SGB XII (vgl. AA 12.82 SGB XII). Die gesonderte Prüfung ist notwendig, da sich die Einkommensberechnungen nach dem WoGG und dem SGB XII unterscheiden und eine Vermögensprüfung im WoGG nicht vorgesehen ist.

Die Übernahme der Heiz- und Nebenkostennachzahlung für Wohngeldempfänger ist nicht der eigentliche Zweck des § 34 SGB XII, da es sich hierbei nicht originär um Schulden handelt. Daher findet der Sachverhalt dieser Forderung keine vollständige Übereinstimmung mit den Tatbestandsmerkmalen des § 34 SGB XII.

Soweit im Einzelfall grundsätzlich keine gegenteiligen Hinweise vorliegen kann davon ausgegangen werden, dass die Übernahme der Nachforderung der Betriebskosten sowohl geeignet ist, den Bedarf zu decken, als auch gerechtfertigt ist.

Die Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens ist entsprechend der Arbeitsanweisung 12.29/2 zum Thema Heizkosten auszuschließen.

Die konkret drohende Sperrung der Energieversorgung ist hier keine Voraussetzung für das Merkmal der Notwendigkeit. Sie ist dann gegeben, wenn der Antragsteller alle Möglichkeiten der Selbsthilfe vorher ausgeschöpft hat. So ist, abhängig von der Höhe der Nachforderung, insbesondere eine Vereinbarung über Ratenzahlungen mit dem Vermieter/Energieversorger zuzumuten.

Erst wenn die Möglichkeiten der Selbsthilfe ausgeschöpft sind, ist der (Rest-) Betrag zu übernehmen.

Die Zahlung ist an den Antragsteller zu leisten, soweit eine missbräuchliche Verwendung nicht erkennbar ist.

Die Nachzahlung der Heiz- und Nebenkosten kann als Beihilfe oder als Darlehen gezahlt werden. Die Ermessensentscheidung ist abhängig von der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers und der Höhe der Nachzahlung zu treffen.